

I. Allgemeines

1. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) liegen allen Geschäften zugrunde, die wir mit Käufern oder Nichtkäufern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen abschließen und gelten ferner für alle unsere Lieferungen und Leistungen, die Anbahnung, den Abschluss und die Abwicklung aller Geschäfte.
2. Von unseren allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Einkaufs- beziehungsweise Auftragsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich schriftlich durch eine wirtschaftlich berechnete Person zugestimmt. Dies gilt auch wenn wir in Kenntnis widersprüchlicher Einkaufsbedingungen der belieferten Parteien, Lieferungen vorbehaltlos getätigt haben.
3. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sofern sie dem Besteller bei einem früher vom Lieferer bestätigten Auftrag zugestanden sind.

II. Zustandekommen des Vertrages

1. Angebote sind freibleibend, sofern nichts anderes vereinbart wurde oder diese als Festpreisangebote bezeichnet wurden.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Das Recht auf Individualvereinbarungen ist davon unberührt.
3. Bestellungen zu vereinbarten Konditionen werden innerhalb von 2 Wochen durch eine schriftliche Auftragsbestätigung per Mail oder die Erbringung der Sache (Zustellung der Ware oder Ausführung der Dienstleistung) von uns akzeptiert.

III. Ausfuhrnachweis

1. Holt der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässige Käufer (außenbeliebter Abnehmer) Ware ab oder lässt sie durch einen Beauftragten abholen und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht innerhalb von 30 Tagen nach Übergabe der Waren erbracht, hat der Käufer den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gültigen Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu entrichten.

IV. Preise

1. Die Preise gelten im Zweifel ab Werk, ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung, zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
2. Erhöhen sich innerhalb einer Frist von 4 Monaten ab Vertragsabschluss, aber vor Vertragsabwicklung, gesetzliche Abgaben oder Gebühren, die den Warenverkehr belasten oder Werkleistungen verteuern (vor allem Umsatzsteuer, Frachgebühren, Zölle, Maut, Ausgleichsbeträge) oder Tarif- bzw. Mindestlöhne, so sind wir dazu berechtigt die Mehrkosten an den Besteller weiterzuleiten.
3. Preissteigerungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, bei Verträgen bei denen die Leistungserbringung komplett oder teilweise nach mehr als 6 Monaten nach Vertragsabschluss erfolgt können auf Nachweis auch an den Besteller weitergegeben werden.
4. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als 4 Monaten die Preise anzupassen, wenn sich die Rohstoffpreise oder die Preise der Vorprodukte im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses um mehr als 5 Prozent erhöht haben. Die Höhe der Teuerung wird in beiderseitigem Einvernehmen festgelegt.
5. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
6. Ist die Abhängigkeit des Teilpreises vom Teilgewicht des Kunststoffteiles vereinbart oder stellt sich die die Gewichtsangabe des Auftraggebers als unhaltbar heraus, so ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Ausfallmuster.
7. Bei Anschlussaufträgen sind wir nicht an vorherige Preise gebunden.
8. Die Ausübung einer Aufrechnung oder eine Zurückbehaltung von Zahlungsansprüchen kann nur erfolgen, wenn es sich um von uns unbestritten anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

V. Lieferkonditionen

1. Angemessene Teillieferungen sind zulässig, wenn daraus keine Nachteile für den Auftraggeber entstehen. Bei Kleinteile- und Großmengenlieferungen sind wir zusätzlich zu einer Über- bzw. Unterlieferung von bis zu 10 Prozent berechtigt.
2. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten, auch wenn sich die Versendung ohne das Verschulden des Lieferers verzögert oder unmöglich wird.
3. Die Einhaltung der Fristen für Lieferungen und Leistungen setzt voraus, dass der Abnehmer alle für den Auftrag erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, Unterlagen, Hilfs- und Rohstoffe zur Verfügung stellt und vereinbarte Zahlungsverbindlichkeiten, sowie weitere sonstige Verpflichtungen erfüllt. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängern sich die Fristen in einem angemessenen Maße.
4. Die Lieferfristen verlängern sich entsprechend des Umfangs und der Dauer der Störung bei Vorkommissen und Ereignissen höherer Gewalt, die außerhalb des Willens des Lieferanten liegen und mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können, soweit solche Behinderungen nachweislich die Fertigstellung, Abnahme, Verbrauch oder die Lieferung beeinflussen oder unzumutbar machen. Diese die Vertragserfüllung verzögernde Ereignisse sind höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Versand- und Verkehrsstörungen, Fluten und Überschwemmungen, Brandschäden, Betriebsstörungen, Streiks, mangelnde

Rohstoff- und Hilfsstoffmengen oder behördliche Verfügungen. Im Falle einer unverschuldeten Verzögerung wird der Lieferer den Besteller unverzüglich benachrichtigen und wird versuchen die Beeinträchtigung des Bestellers so gering wie möglich zu halten, ggf. durch Herausgabe der Formen für die Dauer der Behinderung. Des weiteren behalten wir uns das Recht vor bei Eintreten oben genannter Störungen wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Bei einem Ausfall von Vorlieferanten sind wir nicht verpflichtet fremde Bezugsquellen zu nutzen.

5. Der Besteller kann den Lieferer auffordern, innerhalb von 2 Wochen zu erklären, ob der Lieferer vom Vertrag zurücktreten möchte oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern will. Erklärt der Lieferer sich nicht, so kann der Besteller vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.
6. Wenn dem Besteller infolge eines Lieferverzuges aus Eigenverschulden des Lieferanten Schäden entstehen, so kann er eine Entschädigung von je 0,5 Prozent je Woche des Wertes der in Verzug befindlichen Lieferung bis maximal 5 Prozent verlangen. Ein Verzug entsteht erst nach Fälligkeit der Lieferung und Zusendung einer schriftlichen Liefermahnung mit Fristsetzung von mindestens 10 Werktagen. Schadensersatzansprüche die darüber hinaus gehen sind in allen Fällen ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Schäden an Lebewesen.
7. Schäden oder Verluste an Warensendungen sind unverzüglich bei uns zu reklamieren. Schadhafte Waren sind unverzüglich nach Absprache zum weiteren Vorgehen an die Absendeadresse zurückzusenden.
8. Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers rechtfertigen, so behalten wir uns das Recht vor vom Vertrag zurückzutreten, Vorauszahlungen zu verlangen oder Sicherheiten zu fordern.
9. Ein begründeter Zweifel an der Kreditwürdigkeit liegt beispielsweise vor, wenn der belieferte Vorkassezahlungen ablehnt bzw. nicht leisten kann oder Sicherheiten nicht gestellt werden können. In diesem Fall haben wir das Recht nach einer angemessenen Frist und Anmahnung, von Verträgen zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern.

VI. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang

1. Eine Versicherung gegen Transportschäden und weitere Risiken erfolgt nicht. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen von ihm zu benennende Risiken versichert. Sofern nicht anders vereinbart wurde wählt der Lieferer Verpackung, Versandart und Versandweg. Eine über den Transportzweck hinaus gehende Verpackung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
2. Mit Anzeige der Abholbereitschaft geht die Gefahr von zufälligen Verschlechterungen oder Verlusten von produzierten oder veredelten Waren auf den Besteller über.
3. Die Abholbereitschaft tritt ein, wenn die Ware auf Wunsch des Abnehmers versendet wird und die Lieferung an die Transportperson übergeben wird oder die Waren das Werk oder Lager verlassen.
4. Die Gefahr geht auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes oder Lagers auf den Besteller über.
5. Verzögert sich die Abholung bzw. der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aus anderen Gründen die er zu vertreten hat, so geht die Gefahr auf den Besteller mit Anzeige der Versandbereitschaft über und wird vorerst eingelagert. Mit Anzeige der Versandbereitschaft hat der Abnehmer die Kosten für die Lagerung zu tragen, jedoch mindestens in Höhe von 0,5 Prozent des Rechnungsbetrages der eingelagerten Menge für jeden angefangenen Monat.
6. Tritt ein unter Kapitel V. genannter Fall ein, so sind wir berechtigt auf Kosten und Gefahr des Bestellers die Waren unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien und des in vergleichbaren Fällen Üblichen einzulagern, Erhaltungsmaßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen.
7. Nach Verstreichen einer fruchtlos verlaufenden Frist zur Abholung sind wir ferner berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Abnehmer mit einer angemessenen Frist auf dessen Kosten und Gefahr hin zu beliefern. Des weiteren ist der Lieferer unbeschadet weiterer Rechte nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf gebunden und kann den Liefergegenstand nach vorheriger Benachrichtigung des Bestellers freihändig verkaufen.
8. Soweit nichts anderes vereinbart, werden Verpackungen nur im Rahmen der Verpackungsverordnung zurückgenommen.

VII. Rahmenverträge und Abrufe

1. Bei Abrufaufträgen ohne Laufzeitbegrenzung, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermenen kann der Lieferer spätestens 6 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von 3 Wochen nach, ist der Lieferer berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu fordern.
2. Liefertermin für Teilabrufe richten sich nach unserer Kapazitätsplanung und der Beschaffungszeiten der Vorprodukte. Für die Lieferung eines Abrufes sind daher angemessene Fertigungsfristen einzuräumen.
3. Rahmenverträge mit Abrufen werden mit festen Teilliefermengen und Produktionsmengen berechnet. Bei diesen Aufträgen sind wir berechtigt die gesamten Vorprodukte und Rohstoffe zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen.
4. Bei Abrufaufträgen mit Laufzeitbegrenzung, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermenen behalten wir uns das Recht vor Schadensersatz zu fordern, wenn der Abnehmer von den Rahmenvertragsbedingungen abweicht. Das betrifft zum Beispiel offene Abrufe über der Vertragslaufzeit hinaus, die bereits produziert worden sind und Lagerkostenverursachen bzw. bei denen mit den Zulieferern über die Vorprodukte Rahmenverträge abgeschlossen wurden und Materialien

bestellt wurden, Kapital binden und Maschinenkapazitäten reserviert sind bzw. waren. Nach Mahnung hat der Besteller mit einer Frist von 2 Wochen über den noch nicht erbrachten Vertragsteil zu entscheiden. Schadenersatzforderungen können die Kaufpreise, beispielsweise wegen Lager-, Kapitalbindungs-, Herstellungs- und eventuell Handlings- und Entsorgungskosten, übersteigen. Des weiteren garantieren wir keine Lieferzeiten, Preise und sonstige Konditionen für noch offenstehende Teillieferungen außerhalb der Vertragsbedingungen.

VIII. Unterlagen, Maße und Eigenschaften

1. An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen und Muster, wie zum Beispiel Kalkulationen, Zeichnungen, Modelle, etc., behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht vervielfältigt, bekanntgegeben und zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dem Auftraggeber unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.
2. Dem Lieferer überlassene Dokumente und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, müssen auf Verlangen zurückgesendet und eventuell hergestellte Kopien vernichtet werden, wenn diese im normalen Geschäftsbetrieb nicht mehr benötigt werden. Diese Verpflichtung gilt für den Besteller und Lieferer gleichermaßen.
3. Zu Artikel und Verträgen zugehörige Unterlagen, wie zum Beispiel Abbildungen oder technische Zeichnungen, sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn, die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich bestätigt und als verbindlich bezeichnet, soweit nicht DIN, EN oder ISO Normen entgegenstehen und berechtigen nicht zu Reklamationen und Preiskürzungen. Sind diese Normen nicht anwendbar gelten EURO Normen, bei Fehlen dieser der normale Handelsbrauch. Handelsübliche Über- und Unterlängen sind zulässig.
4. Rohstoff-, Saison- (Innentemperatur & Luftfeuchte) und fertigungsbedingte Abweichungen in Struktureigenschaften, Oberfläche, Maß, Funktion und Gewicht bleiben vorbehalten.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferungen bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher dem Lieferer gegen den Besteller zustehender Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung des Lieferers. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises eine wechselmäßige Haftung des Lieferers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenem.
2. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für noch nicht fällige oder gestundete Forderungen, die wir aus anderem Rechtsgrund als Kauf-, Werklieferungs- oder Werkvertrag gegenüber dem Besteller haben.
3. Eine Be- oder Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB im Auftrag des Lieferers, ohne dass dem Abnehmer deswegen Werklohnansprüche gegen uns erwachsen; dieser wird entsprechend dem Verhältnis des Netto- Fakturenwerts seiner Ware zum Netto-Fakturenwert der zu be- oder verarbeitenden Ware Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherstellung der Ansprüche des Lieferers gemäß Absatz 1 dient. Die Lagerung und Versicherung der Vorbehaltsware durch den Abnehmer erfolgt unentgeltlich. Der Abnehmer tritt hiermit die Entschädigungsansprüche, die ihm aus oben genannten Schäden zustehen, in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Wir nehmen die Abtretung an.
4. Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren durch den Besteller gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass der Miteigentumsanteil des Lieferers an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt.
5. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bis zum Widerruf und unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß den Absätzen 1 bis 3 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.
6. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Lieferers, die ihm aus der Weiterveräußerung der entstehenden Forderungen und sonstigen berechtigten Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten entstehen, an den Lieferer ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Auf Verlangen des Lieferers ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer unverzüglich alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Lieferers gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.
7. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung gemäß Absatz 2 und/ oder 3 zusammen mit anderen dem Lieferer nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß Absatz 5 nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferers.
8. Übersteigt der Wert der für den Lieferer bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderungen um mehr als 10%, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Lieferers verpflichtet.
9. Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers, soweit sie nicht von Dritten getragen werden.
10. Falls der Lieferer nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

11. Für den Fall das bei Verkäufen ins Ausland der vereinbarte Eigentumsvorbehalt nicht mit der gleichen Wirkung wie im deutschen Recht zulässig ist, bleibt die Ware bis zur Bezahlung aller Forderungen des Vertragsverhältnisses unser Eigentum. Ist der Eigentumsvorbehalt nicht mit gleicher Wirkung wie im deutschen Recht zulässig, aber trotzdem zulässig andere Rechte an der Ware vorzubehalten, so sind wir befugt diese Rechte auszuüben. Der Abnehmer ist verpflichtet bei Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechtes oder an dessen Stelle eines anderen Rechtes an der Ware treffen wollen.

X. Mängelhaftung für Sachmängel

1. Die Prüfung der Eignung des Liefer- oder Bearbeitungsgegenstandes für den betrieblichen Einsatz- und Weiterverarbeitungszweck, sowie die Güteauswahl, obliegt allein dem Besteller. Dies gilt insbesondere für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften. Maßgebend für Qualität und Ausführung der Kunststoffteile sind die Ausfallmuster, welche dem Besteller auf Wunsch vom Lieferer vorgelegt werden. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und ist nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen.

2. Wenn der Lieferer den Besteller außerhalb seiner Vertragsleistung entgeltlich beraten hat, haftet er für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Liefergegenstandes nur bei ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung. Sofern wir technische Auskünfte oder Empfehlungen geben oder beratend tätig werden und die Empfehlungen oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten vertraglich schriftlich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unter Ausschluss jeglicher Haftung, auch bezogen auf Schutzrechte Dritter.

3. Lieferungen sind innerhalb von 3 Werktagen nach Lieferung auf Vollständigkeit und Sach- und Bearbeitungsmängel im handelsüblichen Zustand zu untersuchen und schriftlich zu reklamieren. Bei verdeckten Mängeln ist die Rüge unverzüglich nach Feststellung zu erheben. In beiden Fällen verfahren, soweit nichts anderes vereinbart wurde, alle Rechte und Ansprüche wegen Mängeln unserer Produkte und Dienstleistungen sowie die daraus entstehenden Schäden 12 Monate nach Gefahrenübergang. Sieht das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 und 634 a Abs. a Nr. 2 BGB längere Fristen zwingend vor, so gelten diese.

4. Verschleiß oder Abnutzung in gewöhnlichem Umfang zieht keine Gewährleistungsansprüche nach sich. Gleiches gilt für unerhebliche Abweichungen von Beschaffenheit und Nutzbarkeit, sowie Schäden die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder anderer Einflüsse, die nicht im Vertrag schriftlich vorausgesetzt sind.

5. Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch den Lieferer ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Verständigung des Lieferers nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen. Auf unser Verlangen wird der Abnehmer bis zur Entscheidung über die Anerkennung der Reklamation keine Veränderungen an den Teilen vornehmen und diese weder einbauen, weiterverarbeiten oder einem sonstigen betrieblichen Zweck zuführen.

6. Kommt der Abnehmer seinen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nach, so ist der Lieferer, bei begründeter Mängelrüge – wobei die vom Besteller schriftlich freigegebenen Ausfallmuster die zu erwartende Qualität und Ausführung bestimmen – zur Nacherfüllung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nach oder schlägt eine Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, ist der Besteller berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten.

7. Lieferungen gebrauchter Geräte, Regenerate oder sonstigen Kunststoffabfälle erfolgen unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Produkthaftung für Sachmängel und Fremdstoffverschmutzungen.

8. Liefert der Auftraggeber Material zur Be- oder Weiterverarbeitung an, so haftet er für alle Schäden, die uns durch noch im Material enthaltene Fremdkörper oder Fremdmasse entstehen. Des weiteren schließen wir die Haftung an den gefertigten oder veredelten Waren aus, wenn sich die Ursache auf das vom Besteller gelieferte Material zurückverfolgen lässt.

9. Nacherfüllungsmaßnahmen lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen, sondern hemmen nur die für den ursprünglichen Liefergegenstand geltende Verjährungsfrist um die Dauer der durchgeführten Nacherfüllungsmaßnahme. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über Beginn, Hemmung und Neubeginn von jeglichen Fristen unberührt.

10. Ist der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Abnehmers geliefert worden, so ist die Geltendmachung von zusätzlichen Aufwendungen wie beispielsweise Transport-, Arbeits- und Materialkosten durch den Besteller ausgeschlossen.

11. Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit dem Lieferer abgestimmte Kulanzregelungen und setzen die Betrachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobligationen, voraus. Rückgriffsansprüche bestehen nur insoweit, als das der Abnehmer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

12. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Anwendungssatz- oder Schadensersatzansprüche wegen Mangel- oder Mangelgeschäden, oder andere als die im Rahmen der Regelungen zu X. geregelten Ansprüche des

Abnehmers gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen

13. Ersetzte Teile der Lieferung oder Leistung sind auf Verlangen an den Lieferer zurückzusenden. Der Lieferer übernimmt die Kosten dafür.

14. Die Mängelrüge entbindet den Abnehmer nicht von der Einhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen.

XI. Spritzwerkzeuge & Formen

1. Sofern nichts anderes vereinbart enthält der Preis für Formen nicht die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie vom Besteller veranlasste Änderungen und Kosten für Bemusterungen. Die Kosten für die Herstellung, Beschaffung, Änderung, Instandsetzung oder Bereitstellung von Fertigungsformen und Werkzeugen trägt der Abnehmer.

2. Sofern nichts anderes vereinbart, bleibt der Lieferer Eigentümer der für den Besteller durch den Lieferer selbst oder einem von ihm beauftragten Dritten hergestellten Formen, sowie allen damit verbundenen Urheberrechten, auch nach Bezahlung. Diese Regelung gilt auch für bestellereigene Formen, die durch uns oder einem von uns beauftragten Dritten wesentlich verändert werden.

3. Soll vereinbarungsgemäß der Besteller Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises auf diesen über. Die Übergabe an den Besteller wird durch die Aufbewahrung zugunsten des Bestellers ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Bestellers und von der Lebensdauer der Formen ist der Lieferer bis zur Beendigung des Vertrages zu ihrem ausschließlichen Besitz berechtigt. Der Lieferer hat die Formen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten zu versichern.

4. Formen werden nur für Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt.

5. Der Lieferer ist nur dann zur kostenlosen Reparatur oder Ersatz der Form verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Besteller zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind. Wird die zugesicherte Ausbringungsmenge überschritten wird der Besteller darüber informiert und kann das Werkzeug durch uns Generalüberholen lassen, ein Neuzerzeugnis beschaffen oder das Risiko von ungeplanten verschleißbedingten Formdefekten und damit verbundenen Mehrkosten übernehmen. In letzteren Fall garantiert der Lieferer keine teilespezifischen Eigenschaften mehr, sofern die Abweichung auf den Formverschleiß zurückzuführen ist. Schadensersatzansprüche des Lieferers für beispielsweise verschleißbedingte Ausschussproduktion oder Maschinenstillstandszeiten nach Defekten gegen den Besteller können so entstehen.

6. Die Verpflichtung des Lieferers zur Aufbewahrung der vom Abnehmer bezahlten Fertigungsformen, erlischt 2 Jahre nach der letzten Lieferung der Teile dieser Form und vorheriger Benachrichtigung des Bestellers.

7. Bei bestellereigenen Formen und/oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich die Haftung des Lieferers bezüglich Aufbewahrung auf Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und Versicherung trägt der Besteller. Die Verpflichtungen des Lieferers erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller die Formen nicht binnen angemessener Frist abholt oder durch einen Dritten abholen lässt. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht dem Lieferer in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

8. Sofern nichts anderes vereinbart, bezahlt der Besteller Reparaturen an seinen, dem Lieferer zur Fertigung zur Verfügung gestellten Werkzeugen, selbst (sogenanntes Lohnspritzen). Entstehen durch defekte Formen Maschinenstillstandszeiten, so sind wir berechtigt für jede volle Stunde ab Produktionsstillstand Schadensersatz zu verlangen. Stillstände werden unverzüglich dem Auftraggeber mitgeteilt. Wir behalten uns das Recht vor im Interesse des Auftraggebers kleinere Reparaturen ohne vorherige Genehmigung von diesem durchzuführen bzw. die Produktion temporär abzubrechen und die Mehrkosten in Rechnung zu stellen, wenn absehbar ist, dass eine Reparatur im Werk des Lieferers wirtschaftlicher ist als die Reparatur durch den Auftraggeber.

XII. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoff-Bereitstellung

1. Werden Materialien vom Besteller geliefert, so sind diese auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens fünf Prozent rechtzeitig, in für die Produktionsmenge ausreichendem Maße und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.

2. Stellt der Besteller produktionsnotwendige Mittel (zum Beispiel Verpackungsmittel oder Etiketten) sind diese rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern. Sind Vorarbeiten notwendig, so muss der Besteller dem Lieferer eine angemessene Zeit zur Planung und Durchführung der Maßnahme einräumen.

3. Bei Nichteinhaltung dieser Voraussetzung verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für die Fertigungsunterbrechungen und -verzögerungen.

4. Bestellers hat das Recht fertigungsübliche Ausschuss- und Anfahrteile zurückzufordern und diese auf seine Kosten abtransportieren zu lassen.

XIII. Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Zahlungen sind in Euro ausschließlich an den Lieferer zu leisten. Die Kosten für etwaige Währungskonversionen trägt der Besteller.

2. Falls nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis für Formen mit je 1/3 bei Auftragsbestätigung, nach Vorlage der Ausfallmuster und bei Freigabe jeweils innerhalb von 14 Tagen netto zu zahlen. Mit Bestätigung von Änderungsaufträgen des Bestellers vor Formenfertigstellung sind alle bis dahin angefallenen Kosten zu erstatten, soweit sie die Anzahlung übersteigen. Eine

Skontogewährung hat den Ausgleich aller früher fälligen Rechnungen zur Voraussetzung. Für eventuelle Zahlungen mit Wechsel wird kein Skonto gewährt.

3. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins werden Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet, sofern der Lieferer nicht einen höheren Schaden nachweist. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten. Für jede Mahnung werden jeweils drei Euro fällig.

4. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln bleibt vorbehalten. Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

5. Der Besteller kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

6. Die nachhaltige Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Lieferers zur Folge. Darüber hinaus ist der Lieferer in diesem Fall berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zur Verlangung sowie nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.

XIV. Gewerbliche Schutzrechte

1. Hat der Lieferer nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigegebenen Teilen des Bestellers zu liefern, so steht der Besteller dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Ware hierdurch nicht verletzt werden. Der Lieferer wird den Besteller auf ihm bekannte Rechte hinweisen. Der Besteller hat den Lieferer von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird diesem die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist der Lieferer – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Besteller und den Dritten einzustellen. Sollte dem Lieferer durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so ist er zum Rücktritt berechtigt.

2. Dem Lieferer stehen die Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von ihm oder von Dritten in seinem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu.

3. Sollten sonstige Rechtsmängel vorliegen, gelten die Regelungen unter X. entsprechend.

XV. Haftungsbeschränkungen & Schadensersatzansprüche

1. In allen Fällen, in denen der Lieferer abweichend von den vorstehenden Bedingungen auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet ist, haftet er nur, soweit ihm, seinen leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt.

2. Unberührt davon bleibt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für die Erfüllung einer Beschaffenheitsgarantie. Unberührt bleibt auch die Haftung für schuldhaftes Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – die Haftung ist insoweit jedoch außer in den oben genannten Fällen auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.

3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

4. Hat der Lieferer die Haftung gegenüber dem Besteller wirksam vertraglich beschränkt, so ist die Ersatzpflicht ausgeschlossen.

5. Sofern die Verjährungsfristen unter X. nicht anwendbar sind gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

XVI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Ort des Lieferwerkes.

2. Alleiniger örtlich und international ausschließlicher Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Gleiches gilt für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess.

3. Die Vertragsbedingungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Das Übereinkommen der UN über Verträge über den internationalen Warenkauf und das internationale Einheitsrecht, insbesondere das UN-Kaufrecht, finden keine Anwendung.

4. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Liefer-, Verkaufs- und Einkaufsbedingungen ungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt.